

Reglement über die Errichtung eines Waldfonds

Die Ortsbürgergemeinde Kaiserstuhl

gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 über die Errichtung eines Waldfonds

beschliesst

§ 1 – Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§ 2 – Zweck

Die mit der Bewirtschaftung des Waldes erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

§ 3 – Speisung des Fonds

Die Ortsbürgergemeindeversammlung beschliesst den Fonds mit CHF 150'000 zu dotieren. Über weitere Einzahlungen beschliesst die Ortsbürgergemeindeversammlung jeweils mit dem Budget über die jährliche Einlage in den Waldfonds.

§ 4 – Verwendung der Mittel

Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.

Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden

- a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Waldes dienen,
- b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten und
- c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwands.

§ 5 – Ausnahmen

Die Gemeindeversammlung beschliesst jeweils mit dem Budget eine Entnahme für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen.

§ 6 – Fondsverwaltung

Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

§ 7 – Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Ortsbürgergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.